

113. Wird durch die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zum Zwecke der Verpfändung ein Diebstahl begangen?

St.G.B. §. 242.

I. Straffenat. Ur. v. 7. Januar 1884 g. D. Rep. 2837/83.

I. Landgericht I München.

Aus den Gründen:

Nach der tatsächlichen Feststellung des Urtheiles haben die beiden Angeklagten der Th. M. aus deren zur Zeit der That verschlossen gewesenem Zimmer mehrere Bettstücke weggenommen. — — — Diese Wegnahme geschah von beiden Eheleuten in der Absicht, zu gemeinsamem Nutzen einen Teil der Federn aus den Bettstücken herauszunehmen und sodann die letzteren zu versehen, welche Absicht auch von ihnen ausgeführt worden ist. Als dann die Th. M. wiederholt auf Rückgabe ihrer Bettstücke gedrungen hatte, wurden dieselben nach einiger Verzögerung in ihr Zimmer geschafft, während ihr die aus denselben entwendeten Federn entzogen blieben.

Gegen die hiernach erfolgte Beurteilung der beiden Angeklagten wegen Diebstahls der Bettstücke einschließlich der Federn wird in der

Revision u. a. eingewendet, eine Aneignung der Bettstücke sei nicht vorgekommen.

Bezüglich der Federn kann die Frage der Aneignung nicht zweifelhaft erscheinen. Was aber die Wegnahme der Bettstücke, insoweit es hierbei auf ein Versehen derselben abgesehen war, anbelangt, so hat sich der Oheimann D. darauf berufen, er sei gesonnen gewesen, dieselben wieder einzulösen und zurückzugeben, was auch rechtzeitig geschehen sein würde, wenn nicht die verreist gewesene Th. M. so plötzlich zurückgekehrt wäre. Von dem Urtheile ist jedoch dieser Entschuldigung kein Gewicht beigelegt und vielmehr ausgesprochen worden, in der, wenn auch nur vorübergehenden Verpfändung eines aus fremdem Gewahrsam weggenommenen Gegenstandes liege ein Akt der Entäußerung, und es müsse die etwa bestandene Absicht einer Wiedereinlösung und Rückgabe des Gegenstandes für gleichgültig gehalten werden, weil hierdurch die Thatsache, daß der Thäter den Gegenstand weggenommen und über denselben gleich einem Eigentümer verfügt habe, nicht in Wegfall komme. Abgesehen aber davon, daß nur zu erwägen ist, ob mit der Wegnahme der Bettstücke auch deren Aneignung vollzogen war, da dieser Wegnahme, wenn sie nicht schon an und für sich die Merkmale des Diebstahles an sich trägt, der Charakter dieses Deliktes nicht aus der nach ihrer Vollendung geschehenen Verpfändung der Bettstücke erwachsen kann, so entbehrt auch die Meinung, daß die Verpfändung einer fremden Sache bedingungslos als eine Aneignung derselben aufgefaßt werden müsse, der rechtlichen Begründung. Allerdings kann die Verpfändung der Sache als eine eventuelle Veräußerung derselben bezeichnet werden, allein hiermit ist nicht gesagt, daß der Verpfänder den eventuell auf Veräußerung gerichteten Willen nicht von sich ablehnen könnte. Vielmehr thut er dies stets dann, wenn er zur Wiedereinlösung der Sache entschlossen ist und das Bewußtsein hat, hierzu zu jeder Zeit auch imstande zu sein. Seine Behauptung, die Sache sei, ungeachtet ihrer Verpfändung, seiner Verfügungsgewalt unterworfen geblieben, erscheint in diesem Falle nicht ungerathfertigt, und es kann dann ebendarum in der Verpfändung einer weggenommenen fremden Sache nur ein Gebrauchmachen von derselben gefunden werden. Wer aber eine fremde Sache widerrechtlich wegnimmt, um von derselben lediglich einen Gebrauch zu machen, muß nicht unter allen Umständen einen Diebstahl begehen. Freilich wird dieses Delikt nicht schon allein dadurch in seiner

Entstehung verhindert, daß der Wegnehmende auch fernerhin das Rückforderungsrecht des Eigentümers anerkennen will, denn es handelt sich bei demselben selbstverständlich nicht um Entziehung und Erlangung des Eigentumsrechtes, sondern nur um die Entziehung und Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sache. Diese Verfügungsgewalt entzieht und erlangt nun zwar stets auch derjenige, welcher auch nur einen schnell vorübergehenden Gebrauch von der weggenommenen Sache machen will; auch in diesem Falle wird das Recht des Eigentümers über die Substanz der Sache mit Ausschluß desselben tatsächlich als ein eigenes ausgeübt. Aber es begründet doch immerhin eine wesentliche Verschiedenheit, je nachdem der ernste, auf Rückgabe gerichtete Wille aus der Beschaffenheit des beabsichtigten Gebrauches selbst zu entnehmen, oder derselbe in der Art und Weise des beabsichtigten Gebrauches nicht zu erkennen ist. Letzteres wird regelmäßig zutreffen, wenn der Wegnehmende, ohne die Rückgabe der Sache an den Eigentümer geradezu auszuschließen, doch ein dauerndes Verhältnis zwischen sich und ihr herstellen will, und es kann dann die vollzogene Aneignung derselben nicht verneint werden, während dieselbe im ersten Falle nicht vorzuliegen braucht. Nach dieser Richtung hin hat das Urteil die bezeichnete Einwendung, daß es bei der Wegnahme der Bettstücke zum Zwecke der Verpfändung nicht auf eine Aneignung derselben abgesehen gewesen sei, nicht geprüft.